

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits; Unterzeichnung**

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer aktiven Handels- und Investitionspolitik als wichtigem Motor für die wirtschaftliche Entwicklung einer offenen Volkswirtschaft wie Österreich. In der Gestaltung der immer weiter integrierten globalen Wirtschaft ist darauf zu achten, dass Wohlstandsgewinne, die durch den freien Handel und grenzüberschreitende Investitionstätigkeit entstehen, möglichst breiten Gesellschaftsschichten zugutekommen.

Die Europäische Union und die Sozialistische Republik Vietnam haben im Jahr 2012 auf der Basis des ASEAN-Mandates aus 2007 Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen mit der Sozialistischen Republik Vietnam aufgenommen. Diese Verhandlungen wurden 2013 durch einen Ratsbeschluss um ein Kapitel zum Investitionsschutz erweitert und 2015 abgeschlossen. Infolge des Gutachtens 2/15 des Europäischen Gerichtshofes gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV zum Kompetenzumfang der Europäischen Union zum Abschluss des Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur und der Schlussfolgerungen des Rates über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der Europäischen Union vom 22. Mai 2018 einigten sich die Europäische Kommission und die Sozialistische Republik Vietnam im Juni 2018 auf separate Freihandels- und Investitionsschutzabkommen.

Das nunmehr vorliegende Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits enthält moderne Bestimmungen zum Investitionsschutz, die einerseits Mindeststandards für die Behandlung erfasster Investitionen und Investoren vorsehen und sich andererseits durch eine effektive Berücksichtigung des staatlichen Regulierungsrechts auszeichnen.

Zur Beilegung von damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Gaststaat und Investoren wird ein öffentliches, ständiges Investitionsgerichtssystem bestehend aus einem Gericht erster Instanz sowie einer Rechtsbehelfsinstanz als Berufungsgericht eingerichtet.

Die Mitglieder beider Instanzen werden von der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam bestellt. Sie unterliegen strengen Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche Eignung und Unabhängigkeit und müssen sich an einen verbindlichen Verhaltenskodex halten. Österreich unterstützt die im Abkommen geäußerte Absicht zur Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs für die Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten.

Das Abkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Eine vorläufige Anwendung des Abkommens ist seitens der Vertragsparteien nicht vorgesehen.

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in der authentischen deutschen und englischen Sprachfassung vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits genehmigen,

2. den Bundespräsidenten vorschlagen, die Bundeskanzlerin, mich, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen, und
3. dem Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

6. Juni 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister